

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“). Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Lieferbedingungen des Lieferanten/Leistenden werden nur bei unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung Vertragsbestandteil. Nehmen wir vorbehaltlos eine Lieferung oder Leistung entgegen, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, dass die Lieferbedingungen des Lieferanten oder Leistenden von uns akzeptiert wurden - selbst dann nicht, wenn uns die entgegenstehenden und von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten oder Leistenden bekannt waren.

Mit der Auftragsbestätigung erklärt der Lieferant/Leistende das Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen. Durch die Ausführung des Auftrages erkennt der Lieferant/Leistende die ausschließliche Geltung unserer Einkaufsbedingungen an.

2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten/Leistenden aus laufender Geschäftsbeziehung.

3. Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung des Vertrages zwischen uns und dem Lieferanten/Leistenden getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

II. Angebote – Angebotsunterlagen - Willenserklärungen

1. Unser Stillschweigen auf Vorschläge und Forderungen des Lieferanten/Leistenden gilt nicht als Zustimmung.

2. Unsere Bestellungen sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine Bindefrist in unseren Bestellungen angegeben ist.

3. An seine Angebote ist der Lieferant 2 Wochen gebunden. Der Lieferant/Leistende ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 2 Wochen (Eingang bei uns) anzunehmen.

4. Die Beauftragung von Dritten durch den Lieferanten/Leistenden bedarf unserer Zustimmung.

III. Änderungen der Leistungen – Unterlagen-Verpackungen

1. Der Lieferant/Leistende hat alle Nachweise, die wir zur Prüfung der Lieferung/Leistung oder zur Verwendung im In- und Ausland benötigen (z.B. Prüfzeugnisse, Werkzeugzeugnisse, Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen), uns auf Anforderung kostenfrei beizustellen.

2. Sofern sich die Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber früher für uns erbrachten, gleichartigen Leistungen geändert hat, hat uns der Lieferant/Leistende hierüber vor Annahme unserer Bestellung unaufgefordert schriftlich zu informieren. Derartige Änderungen nach Vertragsabschluss sind ohne unsere schriftliche vorherige Zustimmung unzulässig.

3. Unterlagen, die der Lieferant/Leistende zur Ausführung unseres Auftrages erstellt, sind von ihm auf

Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Stellt Lieferant/Leistende hierbei Fehler oder Unklarheiten in den Unterlagen fest, hat er uns hierauf hinzuweisen. Verletzt er diese Pflichten schuldhaft, muss er uns den aus seiner Pflichtverletzung erwachsenen Schaden ersetzen.

Unterlagen, die wir dem Lieferanten/Leistenden zur Ausführung unseres Auftrages zur Verfügung stellen, sind von dem Lieferanten/Leistenden vor Ausführung des Auftrages auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Stellt er hierbei Fehler oder Unklarheiten in den Unterlagen fest, hat er uns hierauf unverzüglich hinzuweisen.

4. Mit der Lieferung/Ausführung der Leistung hat uns der Lieferant/Leistende die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen, Stücklisten, Konzepte und alle anderen, den Liefergegenstand betreffenden technischen Unterlagen in deutscher Sprache zu übersenden. Die Unterlagen müssen den deutschen Normen entsprechen und kopierfähig sein. Die Unterlagen sind vom Lieferanten/Leistenden an nachträglich vereinbarte Änderungen am Leistungsgegenstand anzupassen.

5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns auf Anforderung zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

6. Der Lieferant/Leistende hat Verpackungen auf unser Verlangen hin zurückzunehmen (Rücknahmeverpflichtung), Leistungsort für die Rücknahmeverpflichtung von Verpackungen im Sinne der §§ 4, 5 und 6 der Verpackungs-VO ist der Sitz der AIXTRON SE. Die Kosten für die Rücknahme und/oder den Rücktransport von Verpackungen an seinen Geschäftssitz trägt der Lieferant/Leistende.

IV. Liefertermin

1. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist die Erbringung der Lieferung/Leistung am von uns benannten Leistungsort. Umstände, die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins gefährden, sind uns vom Lieferanten/Leistenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Gerät der Lieferant/Leistende in Lieferverzug, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettolieferwertes der betroffenen Lieferung/Leistung pro vollendeter Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 %. Wir sind berechtigt, diese Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Den Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe können wir bis 30 Tage nach Erhalt der Rechnung des Lieferanten/Leistenden erklären. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von der vereinbarten Vertragsstrafe ebenfalls unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

3. Wir sind berechtigt, vorzeitig bei uns eingehende Lieferungen zurückzuweisen. Nehmen wir die Lieferung jedoch an, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten/Leistenden.

V. Preise, Gefahrübergang

1. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind alle Preise Festpreise und gelten „frei Haus“ der in der Bestellung benannten Versandanschrift.

Sie schließen Versand- und Verpackungskosten, Steuern, Zölle, Inbetriebnahmekosten, Gebühren und sonstige Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist ebenfalls im Preis enthalten.

2. Mindermengenzuschläge, Mindestauftragswerte bzw. Rückstufung der Konditionen aufgrund geringer Menge werden nicht anerkannt.

3. Jeder Lieferung sind Versandpapiere und/oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, unserer Bestellnummer und unserer sonstigen Bestellkennzeichen beizufügen. Uns sind spätestens bei Versand Versandanzeigen mit gleichen Angaben zuzusenden. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere und/oder Lieferscheine aus Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig vorliegen, ist der Lieferant/Leistende für die sich hieraus ergebenden Folgen verantwortlich. Insbesondere können wir berechtigt sein, die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Lieferanten/Leistenden einzulagern.

4. Die Gefahr geht - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist - erst mit Eingang bei der von uns in der Bestellung benannten Versandanschrift auf uns über.

VI. Versicherung

Wir sind Selbstversicherer. Kosten für eine Versicherung der Lieferung werden nicht anerkannt.

VII. Rechnungen, Zahlungen

1. Rechnungen sind für jede Bestellung/Lieferung gesondert unter Angabe unserer Bestellnummer sowie unserer sonstigen Bestellkennzeichen an unsere Adresse zu erstellen, sofern nicht in der Bestellung eine andere Rechnungsanschrift angegeben ist. Rechnungsduplikate sind als solche zu kennzeichnen. Der Lieferant stellt sicher, daß seine Rechnung in Übereinstimmung mit § 14 UStG ausgestellt ist.

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant/Leistende verantwortlich.

2. Zahlungen erfolgen zu den in der Bestellung genannten Bedingungen.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir innerhalb von 14 Tagen gegenüber der Forderung des Lieferan-

ten/Leistenden mit berechtigten Gegenforderungen aufrechnen.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant/Leistende kann nur dann mit Gegenansprüchen gegen unsere Forderungen aufrechnen, wenn die Gegenansprüche von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die überdies nur auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen dürfen.

4. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung einer Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

VIII. Qualitätssicherung - Lieferantenaudit

1. Der Lieferant/Leistende ist verpflichtet, ein anerkanntes und geeignetes Qualitätssicherungssystem für seine Lieferungen und Leistungen zu unterhalten.

2. Auf unser Verlangen hat der Lieferant/Leistende uns das Bestehen eines anerkannten Qualitätssicherungssystems nachzuweisen. Wir sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung zu geschäftsüblichen Zeiten das Bestehen und die Anwendung des Qualitätssicherungssystems am Ort des Lieferanten/Leistenden zu überprüfen. Der Lieferant/Leistende hat uns hierfür Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren. Uns hierbei zugängliche Informationen über den Lieferanten/Leistenden werden wir vertraulich behandeln. Ein entsprechendes Recht steht uns auch zu, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die in Abschn. XIX. aufgeführten Grundsätze (Compliance) vom Lieferanten/Leistenden nicht eingehalten werden; in solchen Fällen kann das Audit auch durch einen von uns beauftragten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchgeführt werden. Der Lieferant/Leistende trägt die angemessenen Kosten eines Audits, wenn das Audit einen Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Abschn. XIX feststellt. Die Audit-Ergebnisse werden wir dem Lieferanten/Leistenden mitteilen.

3. Der Lieferant/Leistende hat seine Unterlieferanten (soweit diese den Lieferanten/Leistenden mit Teilleistungen für uns bestimmte Lieferungen oder Leistungen beliefern) entsprechend zu verpflichten. Dies gilt insbesondere auch für unser Recht, bei einem Unterlieferanten einen Audit entsprechend Absatz 2 durchzuführen.

4. Bei Verstößen gegen die in diesem Abschnitt beschriebenen Pflichten behalten wir uns vor, den Lieferanten/Leistenden aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere im Falle eines schweren Verstoßes (z.B. bei Fehlen eines Qualitätssicherungssystems oder Unterlassen von Korrekturmaßnahmen binnen angemessener Frist) sind wir berechtigt, durch Kündigung oder Rücktritt einzelne betroffene Verträge und, sofern uns ein weiteres Festhalten an der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten/Leistenden nicht mehr zumutbar ist, auch sämtliche vertragliche Beziehungen zu beenden. Die Geltendmachung von Scha-

Allgemeine Einkaufsbedingungen

denersatzansprüchen und sonstigen uns zustehenden Rechten behalten wir uns vor.

IX. Gewährleistung

1. Der Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit keine längeren gesetzlichen Verjährungsfristen bestehen.
2. Unsere Mängelrüge ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn diese binnen 2 Wochen nach Eingang der Lieferung bzw. bei verborgenen Mängeln 2 Wochen nach deren Entdeckung erfolgt.
3. Der Lieferant/Leistende gewährleistet, dass die Lieferung oder Leistung, soweit keine besonderen Regeln vereinbart sind, dem neuesten Stand der Technik, dem geltenden Recht, den maßgeblichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzbedingungen sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen, die in Deutschland gelten. Sofern ihm bei Vertragsabschluss der Bestimmungsort seiner Lieferung/Leistung bekannt ist, hat er die am Bestimmungsort geltenden Bestimmungen einzuhalten.
4. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände bei ihrer Herstellung, ihrem späteren Gebrauch/Verbrauch und bei ihrer etwa erforderlichen Entsorgung die Umwelt so wenig belasten wie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses möglich.
5. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz anstatt der Leistung, bleibt ausdrücklich unberührt.
6. Kommt der Lieferant nach Benachrichtigung durch uns seiner Nacherfüllungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir die erforderlichen Nachbesserungsmaßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen und/oder von sachkundigen Dritten ausführen lassen.
Wenn Gefahr in Verzug oder dies zur Abwendung erheblicher Schäden auch im Interesse des Lieferanten/Leistenden ist und wir den Lieferanten/Leistenden nicht zuvor erreichen können, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen. Wir werden den Lieferanten/Leistenden jedoch unverzüglich benachrichtigen.
7. Durch unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des Lieferanten/Leistenden werden unsere Mängelansprüche gegen den Lieferanten/Leistenden im Hinblick auf Leistung nicht berührt. Entsprechendes gilt, wenn wir dem Lieferanten/Leistenden Vorschläge und Empfehlungen für die Vertragsdurchführung gemacht haben. Hierdurch werden die Gewähr-

leistungsverpflichtungen des Lieferanten/Leistenden nur berührt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

X. Produkthaftung

1. Soweit der Lieferant/Leistende für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Der Lieferant ist auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 ff BGB und §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben weitere gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XI. Gewerbliche Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass seine Lieferungen oder Leistungen - auch im Hinblick auf ihre Benutzung - kein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht Dritter in Deutschland oder, sofern dem Lieferanten/Leistenden der Bestimmungsort der Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt ist, am Bestimmungsort verletzen und wir berechtigt sind, die Lieferung ohne jede Einschränkung zu verwenden und weiterzuverkaufen.
2. Werden wir von einem Dritten aufgrund der schuldhaften Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Auffordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten/Leistenden zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährung von Rechtsmängelansprüchen beträgt 3 Jahre ab unserer Kenntnis oder unserem Kennenmüssen der Rechtsmängel, höchstens jedoch 5 Jahre ab Gefahrübergang.
5. Artikel, die der Lieferant/Leistende mit unserer Marke auszeichnet, dürfen von ihm nicht an Dritte geliefert werden.

XII. Nachlieferung

1. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Lieferung gleicher Produkte sowie von Ersatzteilen während der Bestellung folgenden drei Jahre in handelsüblicher

Allgemeine Einkaufsbedingungen

chem Umfang und zu angemessenen Bedingungen in der Lage ist.

2. Stellt der Lieferant die Fertigung der Produkte und Ersatzteile ein, ist er verpflichtet, uns Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu verschaffen. Kommt er dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, muss er uns den daraus erwachsenden Schaden erstatten.

XIII. Eigentumsvorbehalt/ Werkzeuge

1. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant/Leistende ist verpflichtet, die Werkzeuge und beigegebenen Sachen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant/Leistende ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und Sachen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Elementar- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

2. Wir widersprechen einem erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten/Leistenden.

XIV. Geheimhaltung/Datenschutz

1. Der Lieferant/Leistende ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, einschließlich kaufmännischer und technischer Art, strikt geheimzuhalten („vertrauliche Informationen“). Dritten dürfen vertrauliche Informationen nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit die vertraulichen Informationen allgemein bekannt geworden sind.

2. Soweit der Lieferant/Leistende von uns personenbezogene Daten erhält oder verarbeitet, hat er seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten. Solche personenbezogenen Daten wird der Lieferant/Leistende nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck verarbeiten und nutzen.

XV. Software

1. Wird eine von uns käuflich erworbene Software vom Lieferanten/Leistenden nicht mehr unterstützt, ist der Lieferant/Leistende verpflichtet, uns die Quellcodes mit einer Dokumentation, die es einem der Programmiersprache sachkundigen Dritten gestattet, erforderliche Modifikationen vorzunehmen, zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

2. Vorbehaltlich einer abweichenden ausdrücklichen schriftlichen Regelung, stehen uns alle Nutzungsrechte an von uns in Auftrag gegebener Individualsoftware zu und gehen auf uns mit Gefahrübergang über. Der Lieferant/Leistende verpflichtet sich, ein solches Programm keinem Dritten zugänglich zu machen und das Programm und Bestandteile des Programms, die in unserem Auftrag entwickelt wurden, nicht für Aufträge Dritter zu nutzen.

XVI. Forderungsabtretung

Die gegen uns entstandenen Forderungen, gleichgültig welcher Art, sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht abtretbar. § 354a HGB bleibt unberührt.

XVII. Exportkontrollvorschriften

1. Der Lieferant/Leistende hat uns schriftlich darauf hinzuweisen, wenn die (Wieder-) Ausfuhr von Waren oder Leistungen einschließlich der Bereitstellung oder Übertragung von Daten nach den jeweils anwendbaren Exportkontrollbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, den USA (US (Re-) Exportrecht) oder des Staates der Herstellung verboten, beschränkt und/oder genehmigungspflichtig ist. Falls dies der Fall ist, wird der Lieferant/Leistende uns auch über das Ausmaß der Beschränkungen und Verbote hinweisen - insbesondere auf die Exportkontroll-Klassifikationsnummer und auf die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen. Entsprechende Hinweise wird der Lieferant auch in seine Angebote, Rechnungen und Lieferscheine aufnehmen.

2. Der Lieferant/Leistende hat alle auf die Lieferung/Leistung anwendbaren nationalen, EU- und internationalen Ausfuhrkontrollvorschriften einzuhalten. Der Lieferant/Leistende wird keinen direkten oder indirekten Export oder Re-Export von Informationen, Waren, Software, Technologien oder damit im Zusammenhang stehenden Leistungen in ein Land durchführen, für das die EU, die USA oder ein anderes Land zum Zeitpunkt des Exports bzw. Re-Exports eine Ausfuhrgenehmigung oder eine sonstige Erlaubnis vorsieht, ohne dass er vorher über eine derartige Genehmigung bzw. Erlaubnis verfügt. Er wird uns unverzüglich über den Erhalt einer Mitteilung, nach der er Ausfuhrkontrollrecht verletzt, benachrichtigen, wenn die Verletzung sich auf uns auswirken könnte.

3. Im Falle eines von Lieferanten/Leistenden zu vertretenden Verstoßes gegen die die vorstehenden Verpflichtungen hat der Lieferant/Leistende uns alle hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen und uns von diesen freizuhalten.

XVIII. Zollvorschriften

1. Der Lieferant/Leistende stellt uns jährlich die entsprechende Lieferanten Ursprungserklärungen/ Ursprungszeugnisse für die von ihm gelieferten Waren zur Verfügung.

2. Bei allen Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens, eines regionalen Handelsabkommens oder eines sonstigen Vorzugsabkommens in Betracht kommt, besteht für den Lieferanten/Leistenden die Verpflichtung, diese Waren, sofern sie tatsächlich die anwendbare Ursprungsregelung erfüllen, mit einem den Anforderungen des anwendbaren Abkommens entsprechenden Nachweis (z.B. Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung) zu versehen.

3. Der Lieferant/Leistende hat für alle Waren auf Rechnungen und Lieferscheinen das Ursprungsland anzugeben.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

XIX. Compliance

1. Der Lieferant/Leistende ist verpflichtet, alle ihn betreffenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften einzuhalten und insbesondere keine Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen korruptiven Verhaltens, Betrugs, Untreue oder wegen Herbeiführung einer Insolvenz führen können oder gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften, Export- und Importbeschränkungen, Zoll- und Steuervorschriften und Bestimmungen zum Schutz der Umwelt verstoßen. Der Lieferant/Leistende verpflichtet sich, den Compliance Verhaltens-Kodex der AIXTRON SE sowie die AIXTRON Richtlinie zu Konfliktmineralien, beide zu finden auf unserer Homepage (www.aixtron.com), einzuhalten, soweit diese Richtlinien ihn betreffende Verhaltensanforderungen enthalten. Er wird seine Mitarbeiter, Lieferanten, Subunternehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen über die in diesem Abschnitt XIX. beschriebenen Grundsätze unterrichten und auf deren Einhaltung verpflichten.

2. Der Lieferant/Leistende bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei der Herstellung von Produkten bzw. bei der Erbringung von Leistungen die anwendbaren Arbeitsnormen eingehalten sowie Zwangs- und Kinderarbeit nicht geduldet werden, das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit beachtet wird, eine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung oder Alter nicht stattfindet und dass bei seinen Tätigkeiten gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden werden.

4. Der Lieferant/Leistende wird uns unverzüglich unterrichten, wenn er bei sich oder seinen Lieferanten, Subunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder die Bestimmungen dieses Abschnitts XIX feststellt oder der Verdacht eines solchen Verstoßes besteht, wenn wir hierdurch mittelbar oder unmittelbar betroffen sein könnten. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze oder Anforderungen sind wir berechtigt, eine schriftliche Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen.

5. Bei Verstößen gegen die in diesem Abschnitt beschriebenen Grundsätze und Anforderungen behalten wir uns vor, den Lieferanten/Leistenden aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Insbesondere im Falle eines schweren Verstoßes (z.B. bei Begehung einer Straftat) sind wir berechtigt, fristlos einseitig (durch Kündigung oder Rücktritt) einzelne betroffene Verträge und, sofern uns ein weiteres Festhalten an der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten/Leistenden nicht mehr zumutbar ist, auch sämtliche vertragliche Beziehungen mit dem Lieferanten/Leistenden zu beenden und Schadenersatzansprüche und sonstige uns zustehende Rechte geltend zu machen.

XX. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Bestandteilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

XXI. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Rechtsordnung

1. Sofern der Lieferant/Leistende Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten/Leistenden auch an seinem Sitz zu verklagen.

2. Sofern sich aus unseren Bestellungen oder unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendungen.